

**Verein der Verwaltungsrichterinnen
und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V.**

10557 Berlin-Moabit
Kirchstraße 7
(030) 9014-8587
berlin@bdvr.de
vriv-berlin.de

Berlin, 18. Juni 2024

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

An den
Senator für Finanzen
Herrn Stefan Evers
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Nur per E-Mail an: IVD1@senfin.berlin.de.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Gz.: Fin IV D 16 - P 6102-109/2021-10-7

Sehr geehrter Herr Senator,

die Verwaltungsrichterinnen und -richter im Land Berlin leisten trotz steigender Eingangszahlen, starker Arbeitsbelastung und im Bundesvergleich abfallender Besoldung bei starker Erledigungsbilanz hervorragende Arbeit. Um dem demographischen Wandel und dem damit einhergehenden Fachkräftemangel auch in Zukunft begegnen zu können, kann der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. den Ansatz des Senats nachvollziehen, die Pensionsaltersgrenze gleitend an die bestehenden Regelungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie für Beamtinnen und Beamte und für Richterinnen und Richter des Bundes und der übrigen Länder anzupassen. Allerdings fordern wir den Senat auf, die Übergangsregelung moderater zu gestalten, um dem Vertrauensschutz Rechnung zu tragen (I.). Ferner fordern wir, allen Richterinnen und Richtern die Möglichkeit einzuräumen, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben (II.).

I. Übergangsvorschrift zur Regelaltersgrenze (§ 104 RiGBIn-E)

Die Anhebung der Regelaltersgrenze soll gemäß Art. 2 Nr. 3 des im Beteiligungsverfahren vorgelegten Entwurfs in einem neuen § 104 RiGBIn-E dahin geregelt werden, dass beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1961 bzw. bei Schwerbehinderten mit dem Geburtsjahrgang 1966 eine Anhebung der Regelaltersgrenze um jährlich drei Monate bis zum Erreichen der neuen Regelaltersgrenze von 67 Jahren erfolgt.

In der Begründung wird hierzu knapp angegeben, Vertrauensschutzgesichtspunkte würden „durch umfangreiche Übergangsregelungen oder Ausnahmen von den Neuregelungen berücksichtigt“ (S. 20). Gleichzeitig wird die Regelung damit begründet, dass die in der Gesetzlichen Rentenversicherung vollzogene Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Dienstverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter übertragen werden soll (S. 1, 2, 3 und 20).

Wir halten die entworfene Übergangsvorschrift weder für „umfangreich“ noch für hinreichend, um dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen. Denn in der Gesetzlichen Rentenversicherung, an deren Regelungsregime sich der Senat mit dem vorliegenden Vorhaben anlehnt, hat der Bundesgesetzgeber in § 235 Abs. 2 SGB VI weitaus langfristige und zudem progressive stufenweise Anhebungen der Regelaltersgrenze über insgesamt 17 Jahre vorgesehen, um dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu genügen. Er hat eine Anpassung in „sehr moderaten Schritten“ für erforderlich gehalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch eine Vorlaufzeit von fünf Jahren genügend Zeit einräumen wollen, ihre Planungen anzupassen (BT-Drs. 16/3794, S. 29). Auch das Land Brandenburg hat eine langfristige, progressive Übergangsregelung normiert, als sie für Berlin vorgesehen ist (vgl. § 3 Abs. 1 RiG Brandenburg). Wir halten deshalb eine deutlich großzügigere Gestaltung des Übergangs zur neuen Regelaltersgrenze auch für Beamtinnen und Beamte sowie für Richterinnen und Richter in Berlin, mit welcher der Vertrauensschutz auf weitere Geburtsjahrgänge erstreckt wird, für unbedingt erforderlich. Daher fordern wir, die Übergangsvorschrift in § 235 Abs. 2 SGB VI wirkungsgleich auf die nun vorgesehene landesrechtliche Anpassung der Regelaltersgrenzen zu übertragen. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer ersten Anhebung erst zum 1. Januar 2030 beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1965 und eine langfristige und progressive Gestaltung der Anhebungsstufen.

Dies führt im Einzelnen zu folgender Übergangsregelung:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Regelaltersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zzgl. vollendete Lebensmonate
1965	1	65	1
1966	2	65	2
1967	3	65	3
1968	4	65	4
1969	5	65	5
1970	6	65	6
1971	7	65	7
1972	8	65	8
1973	9	65	9
1974	10	65	10
1975	11	65	11
1976	12	66	0
1977	14	66	2
1978	16	66	4
1979	18	66	6
1980	20	66	8
1981	22	66	10
1982	24	67	0

Für schwerbehinderte Richterinnen und Richter (§ 104 Abs. 2 RiGBIn-E) muss eine entsprechende Übergangsvorschrift normiert werden. Wir fordern insoweit, die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2035 beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1970 anzuheben.

Sollte der Senat den durch den Bundesgesetzgeber und auch den brandenburgischen Landesgesetzgeber vorgezeichneten Anforderungen an den Vertrauensschutz dem Umfang nach nicht folgen bzw. eine progressive Regelung nicht anstreben wollen, so halten wir mit Blick auf das vorgelegte Regelungskonzept jedenfalls eine Absenkung der jährlichen Anhebung der Regelaltersgrenze von drei auf zwei Monate für zwingend erforderlich, um verfassungsrechtlichen Anforderungen des Vertrauensschutzes noch nahezu-kommen. Das führte zu folgender Übergangsregelung:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Regelaltersgrenze	
		Vollendetes Lebensjahr	zzgl. vollendete Lebensmonate
1961	2	65	2
1962	4	65	4
1963	6	65	6
1964	8	65	8
1965	10	65	10
1966	12	66	0
1967	14	66	2
1968	16	66	4
1969	18	66	6
1970	20	66	8
1971	22	66	10
1972	24	67	0

II. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 3 Abs. 2 RiGBIn)

Nach § 3 Abs. 2 RiGBIn in seiner derzeitigen Fassung kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden. In Art. 2 des Entwurfs ist trotz Anhebung der Regelaltersgrenze samt Übergangsvorschrift keine Änderung des § 3 Abs. 2 RiGBIn vorgesehen und damit weder im Allgemeinen eine Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand (1.) noch im Besonderen für von der Übergangsvorschrift Betroffene (2.). Hierin liegen Regelungslücken, die weder den Interessen der Betroffenen noch denen des Dienstherrn dienen.

1. Wir fordern, § 3 Abs. 2 RiGBIn in seiner aktuellen Fassung zu streichen und stattdessen die Möglichkeit zu normieren, dass der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der RichterIn oder des Richters in Anlehnung an die Altersgrenze in § 4 Abs. 3 BVerfGG und die Regelung in § 3 Abs. 2 RiG Brandenburg bis zum vollendeten 68. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann. Es liegt nicht nur im Interesse der Richterinnen und Richter, im Einzelfall im Rahmen der Lebensgestaltung über die Regelaltersgrenze hinaus im aktiven Dienst tätig zu bleiben. Es wirkt insbesondere dem aufgrund demographischer Faktoren

fortschreitenden Fachkräftemangel in der Justiz im Ganzen positiv entgegen. Die damit verbundenen höheren Kosten durch Weitergewährung der Besoldung werden durch Minderbelastungen durch nicht zu leistende Versorgung deutlich ausgeglichen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass den Landesbeamtinnen und Landesbeamten in Berlin gemäß § 38 Abs. 2 LBG die Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, schon jetzt auf Antrag bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres eingeräumt wird, den Richterinnen und Richtern diese Möglichkeit aber vollständig verwehrt bleibt.

Ebenso wenig ist angesichts der gemeinsamen Fachobergerichte mit dem Land Brandenburg nachvollziehbar, dass Kolleginnen und Kollegen am Landessozialgericht und am Finanzgericht den Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben können, dies am Oberverwaltungsgericht und am Landesarbeitsgericht hingegen nicht möglich sein soll. Hier ist zwingend eine Vereinheitlichung geboten.

Sollte der Senat mit der Beibehaltung des § 3 Abs. 2 RiGBIn in seiner derzeitigen Fassung bisweilen kursierenden Bedenken Rechnung tragen, dass aufgrund der Prüfung eines dienstlichen Bedürfnisses in die grundrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit eingegriffen werden könnte, wäre dieses Argument jedenfalls dann hinfällig, wenn eine Neuregelung auf die Normierung des dienstlichen Bedürfnisses verzichtete und stattdessen einen Antrag ausreichen ließe (vgl. insbesondere § 6 Abs. 2 Satz 1 LRiStAG Baden-Württemberg). Im Übrigen haben andere Länder in diesem Zusammenhang dienstliche Interessen durchaus berücksichtigt, darunter vor allem Brandenburg (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 RiG Brandenburg, § 3 Abs. 4 Satz 1 RiG Bremen).

Das bisweilen kursierende, sehr schwache Argument, der Dienstherr könnte gezwungen sein, angeblich gering motivierte Richterinnen oder Richter unter voller Gewährung der Bezüge weiter zu beschäftigen, ist nicht stichhaltig. Weder ist hinreichend belegt, dass die behauptete geringe Motivation ein Phänomen von erheblichem Ausmaß wäre, noch gibt es Anhaltspunkte dafür, dass etwaige Motivationseinschränkungen altersbedingt aufträten. Vielmehr ist gerade nicht zu erwarten, dass angeblich gering motivierte Richterinnen und Richter über die Regelaltersgrenze hinaus freiwillig im Dienst verblieben, sondern eher, dass dies besonders motivierte Kolleginnen und Kollegen erwägen würden. Im Übrigen kann diesen Bedenken durch die Berücksichtigung dienstlicher Interessen Rechnung getragen werden (vgl. oben).

2. Sollte der Senat ungeachtet der oben dargestellten Argumentation eine generelle Möglichkeit für Richterinnen und Richter, die Regelaltersgrenze über 67 Jahre hinauszuschie-

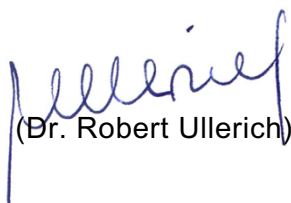
ben, ablehnen, halten wir es mindestens für geboten, denjenigen Richterinnen und Richtern, die aufgrund ihres Alters nicht oder nicht vollständig von der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre erfasst sind, die Möglichkeit einzuräumen, auf ihren Antrag schon jetzt den Eintritt in den Ruhestand zumindest bis zum vollendeten 67. Lebensjahr hinauszuschieben. Derartige Regelungen sehen die Richtergesetze von jedenfalls neun Ländern vor, darunter vor allem Brandenburg (vgl. § 6 Abs. 2 LRiStAG Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 RiG Brandenburg, § 3 Abs. 4 RiG Bremen, § 7 Abs. 6 RiG Hamburg, § 7 Abs. 5 RiG Hessen, § 5 Abs. 3 RiG Mecklenburg-Vorpommern, § 11 Abs. 5 RiG Niedersachsen, § 4 Abs. 3 RiStAG Nordrhein-Westfalen, § 3 Abs. 3 LRiG Schleswig-Holstein). Dabei kann der Eintritt in den Ruhestand in fünf Ländern unabhängig von dem Umstand hinausgeschoben werden, ob die bzw. der Betroffene unter die Übergangsregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze fällt, darunter vor allem in Brandenburg (vgl. § 6 Abs. 2 LRiStAG Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 RiG Brandenburg, § 7 Abs. 5 RiG Hessen, § 5 Abs. 3 RiG Mecklenburg-Vorpommern und § 11 Abs. 5 RiG Niedersachsen).

Gerade in diesen Fällen ist das ohnehin schwache Argument hinfällig, der Verzicht auf eine solche Normierung ermögliche es zu verhindern, angeblich gering motivierte Richterinnen und Richter weiter im aktiven Dienst zu halten. Denn dies stünde im Widerspruch zur allgemeinen Anhebung der regelmäßigen Altersgrenze auf 67 Jahre. Differenzierungen zwischen jüngeren und von der Anhebung der Regelaltersgrenze erfassten Richterinnen und Richtern einerseits und älteren, nicht oder nicht vollständig davon erfassten Richterinnen und Richtern andererseits darf es nur aufgrund von Vertrauensschutzerwägungen geben. Auf Vertrauensschutz kann man verzichten. Verzichten ältere Richterinnen und Richter auf diesen Schutz, muss es ihnen – wie den jüngeren Kolleginnen und Kollegen – erlaubt sein, jedenfalls bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres tätig zu sein.

3. Wir schlagen daher in Anlehnung an die Regelung in Brandenburg vor, § 3 Abs. 2 RiGBln zukünftig wie folgt zu fassen:

„Abweichend von Absatz 1 ist auf Antrag einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit der Eintritt in den Ruhestand um einen oder mehrere Monate, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres, hinauszuschieben, wenn der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 gestellt wird.“

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Robert Ullerich)


(Dr. Larissa Maier-Bledjian)